

Matthias Karl, Seeheim-Jugenheim

# Umgestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten einer bestehenden betrieblichen Pensionszusage bei der anstehenden Liquidation des Unternehmens

## Ausgangssituation – generell

Die GmbH stellt aktuell Überlegungen an, bei der geplanten Liquidation des Unternehmens die bestehende betriebliche Altersversorgung für den nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Kapitalbeteiligung von 10% neu zu ordnen und auszulagern. Zum Zeitpunkt dieser Ausarbeitung ist der Versorgungsanwärter 60 Jahre alt und geschieden. Zugesagt wurden Alters- und Hinterbliebenenleistungen. Nachfolgend sollen die damit zusammenhängenden Fragestellungen aus der Sicht der GmbH und des Versorgungsanwärters beantwortet und die notwendigen Schritte zu einer Unternehmensliquidation beschrieben werden.

## Fragestellungen generell

Es ergeben sich folgende nachstehende Fragen, die dabei von Bedeutung sind.

- Welche Voraussetzungen sind für die Auslagerung einer Pensionszusage bei der anstehenden Liquidation einer GmbH zu schaffen?
- Welche arbeits- und vertragsrechtlichen Grundlagen sind zu beachten?
- Welche steuerlichen Folgen und Voraussetzungen sind zu berücksichtigen?
- Welche bilanziellen Folgen hat die Neuordnung?
- Welche Anpassungen der bestehenden Direktzusage sind erforderlich?
- Wie wird die zugesagte Witwenrente bewertet und berücksichtigt?
- In welcher Form wird die bestehende Rückdeckungsversicherung berücksichtigt?
- Wie hoch ist der finanzielle Aufwand der GmbH für eine Liquidationsdirektversicherung?
- Wie ist der Anspruch aus der Liquidationsdirektversicherung insolvenzgesichert?

## Liquidation der GmbH – Generelles

Die Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist an eine Reihe besonderer Formalien gebunden, deren Einhaltung durch das Registergericht geprüft wird<sup>1</sup>. Die Liquidation, an deren Ende die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister steht, setzt zunächst deren Auflösung voraus. Regelmäßig erfolgt die Auflösung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung<sup>2</sup>. Der Auflösungsbeschluss ist formlos gültig. Er ist sofort wirksam, sofern nicht ein zukünftiges Wirksamkeitsdatum vereinbart wird. Es kann zweckmäßig sein, wegen des Erfordernisses der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz das Ende eines Geschäftsjahres zu bestimmen; ist kein Termin genannt, ist der Tag der Beschlussfassung selbst ausschlaggebend für die Auflösungswirkung. Der Auflösungsbeschluss ist exakt festzulegen, da er maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung ist<sup>3</sup>. Ab dem Auflösungszeitpunkt muss die aufgelöste GmbH auf ihren Geschäftsbriefen zusätzlich zu den anderen Pflichtangaben einen Zusatz führen, der auf die laufende Liquidation hinweist, z.B. „A-GmbH in Liquidation“ oder „A-GmbH i.L.“. Im Beschluss sollte ebenfalls geregelt sein, bei wem die Bücher und Schriften der Gesellschaft nach Beendigung der Abwicklung verwahrt werden<sup>4</sup>. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer. Die aufgelöste Gesellschaft besteht fort. Auflösung bedeutet also nicht, dass die Existenz der GmbH aufhört, sondern lediglich eine Änderung des Gesellschaftszwecks. Diese ist nunmehr auf die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens, d.h. die Realisierung der Aktiva und Begleichung der Verbindlichkeiten ausgerichtet. Dies betrifft auch und insbesondere erteilte Pensions- oder Direktzusagen, bei denen die GmbH ein auf die Zukunft gerichtetes Leistungsversprechen eingegangen ist.

Erst nach vollständiger Abwicklung ist die Gesellschaft beendet und kann im Handelsregister gelöscht werden. Die Auflösung durch Gesellschafterbeschluss<sup>5</sup> muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Anmeldung muss in notarieller Form erfolgen. Gleichzeitig ist durch die Gesellschafterversammlung der Liquidator zu bestellen. Liquidator kann auch der bisherige Geschäftsführer sein. Die Abwicklung bzw. Liquidation der GmbH hat nach § 72 GmbHG die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zum Ziel. Zu diesem Zweck übernehmen die Liquidatoren mit ihrer Eintragung ins Handelsregister die Vertretung der GmbH nach außen. Ihre wichtigsten Pflichten sind in den §§ 70-73 GmbHG geregelt. Aufgabe der Liquidatoren ist es, die laufenden Geschäfte zu beenden und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft einzuhalten. Es dürfen alle der Liquidation dienlichen Geschäfte durchgeführt und ggf. auch noch Neuverträge abgeschlossen werden. Zum Stichtag des Liquidationsbeschlusses ist eine Liquidationsbilanz mit einem Erläuterungsbericht aufzustellen, für den Schluss eines jeden Jahres ein Jahresabschluss und ein Lagebericht.

Besonders wichtig ist, dass die Liquidatoren auch den sogenannten Gläubigeraufruf durchführen. Die Auflösung ist von den Liquidatoren im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden, um eventuelle Ansprüche geltend zu machen. Dieser Gläubigeraufruf muss unabhängig von den Bekanntmachungen des Registergerichtes erfolgen. Ohne diese Veröffentlichung kann die Gesellschaft grundsätzlich nicht im Handelsregister gelöscht werden. Eine Frist für

1 §§ 60 ff. GmbHG.

2 § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG.

3 § 11 KStG.

4 § 74 GmbHG.

5 § 65 Abs. 1 GmbHG.

die Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben. Allerdings beginnt nach § 73 Abs. 1 GmbHG das Sperrjahr erst mit der Bekanntmachung zu laufen. Ist das »Sperrjahr« abgelaufen und sind alle Geschäfte beendet, kann die Verteilung des verbliebenen restlichen Vermögens an die Gesellschafter erfolgen. Mit der Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter ist die Liquidation beendet. Mit der Beendigung muss von den Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaft zur Handelsregistereintragung angemeldet werden<sup>6</sup>. Der Anmeldung sind dem Gericht das Belegexemplar über die Bekanntmachung der Auflösungserklärung mit Gläubigeraufruf vorzulegen. Ferner muss bestimmt werden, von wem die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Zugleich erlischt das Liquidatorenamt. Das Registergericht prüft, ob die Abwicklung tatsächlich beendet ist. Hierbei prüft das Gericht von Amts wegen, ob die Liquidation ordnungsgemäß durchgeführt wurde<sup>7</sup>. Hierzu kann es z.B. das Finanzamt um Stellungnahme bitten, ob die Liquidationsabschlussbilanz vorgelegt wurde und die steuerliche Veranlagung abgeschlossen ist. Sollten Bedenken oder Einwände geäußert werden, wird die Eintragung der Löschung bis zur Vollbeendigung zurückgestellt. Nach Abschluss der Prüfung wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht und ist nicht mehr als Rechtsperson existent. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind für die Dauer von zehn Jahren durch einen Gesellschafter oder einen Dritten aufzubewahren<sup>8</sup>.

### Schuldrechtliche Enthftung der GmbH

Mit der Erteilung einer Pensions- oder Direktzusage ist die GmbH eine auf die Zukunft ausgerichtete Zahlungsverpflichtung eingegangen. Hierfür müssen sowohl in der Handels- als auch Steuerbilanz<sup>9</sup> Rückstellungen gebildet werden. Erst wenn diese Zahlungsverpflichtung so übertragen/ausgelagert worden ist, dass diese von einem Dritten in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen erbracht wird, können diese Rückstellungen aufgelöst werden.

### Arbeitsrechtliche und vertragsrechtliche Seite – Ausgangssituation

Als erster Schritt zur Prüfung der Auslagerung und Übertragung einer Pensionszusage ist die arbeitsrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Situation des Versorgungsanwärters zu klären.

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sieht in § 4 Abs. 4 ausdrücklich eine Übertragung von betrieblichen Versorgungsansprüchen auf einen anderen Versorgungsträger vor. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich hier um ein Arbeitnehmerschutzgesetz handelt. Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH – ob beherrschend oder nicht – fallen als Organ nicht unter dieses Arbeitnehmerschutzgesetz.

### Bilanz und BilMoG

Bei einer Pensions- oder Direktzusage handelt es sich um eine zivilrechtliche Leistungszusage des Unternehmens an die jeweilige versorgungsberechtigte Person, im Falle des Eintritts bestimmter Leistungsvoraussetzungen eine fest definierte Rentenzahlung zu erbringen. Die „Grundfinanzierung“ einer unmittelbaren Pensionszusage findet über eine steuerlich wirksame Rückstellungsbildung in der Ertragssteuerbilanz der Gesellschaft statt.

Bis zum Bilanzjahr 2009 wurden diese Pensionsrückstellungen in gleicher Höhe in der Handelsbilanz abgebildet<sup>10</sup>. Mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wurde dieser lange Jahre geltende Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit dahingehend verändert, dass Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz nunmehr mit einem abweichenden – niedrigeren – Zinssatz zu bewerten sind. Gleichzeitig wurde das bisherige „Saldierungsverbot“ an der Stelle aufgehoben. Dies bedeutet, das sog. plan assets, also Vermögenswerte, die dieser Verpflichtung zugeordnet gegenüber stehen, mit den Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz saldiert werden dürfen. Zu den „plan assets“ gehören an den Versorgungsanwärter wirksam verpfändete Rückdeckungsversicherungen, die – zumindest teilweise – die eingegangenen Verpflichtungen refinanzieren.

Wird nun aus gesellschaftsrechtlichen Gründen auf eine wirksam erteilte Pensionszusage verzichtet, so liegt hier die Zuwendung eines Vermögensvorteils der GmbH vor, mit der Folge, dass diese Zuwendung als stille Einlage des Gesellschafter-Geschäftsführers gewertet wird<sup>11</sup>.

Bei der Liquidation der GmbH werden alle vorhandenen Werte aus dem Unternehmen zur Ausfinanzierung der erteilten Pensionszusage verwendet. I.d.R. sind dies die vorhandenen Werte aus den bestehenden Rückdeckungsversicherungen. Ergibt sich eine „Unterfinanzierung“ der Pensionszusage mit der Folge eines teilweisen Verzichts, so wird dieser als nicht werthaltig qualifiziert, mit der Folge, dass keine verdeckte Einlage bei der GmbH stattfindet.

### Betriebswirtschaftliche und bilanzielle Betrachtung

Mit der Übertragung der Versorgungsverpflichtungen sind die gebildeten Pensionsrückstellungen wegen Wegfalls der Verpflichtung aufzulösen. Da alle vorhandenen Aktiva der GmbH für die Übertragung der Versorgungsverpflichtungen verwendet wurden, ist die Bilanz dann „leer“ und die GmbH kann gelöscht werden.

### Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen

Wie bereits ausgeführt, ist für die Beendigung der GmbH der Liquidationsbeschluss der Gesellschafter zentraler Beginn dieses Prozesses. Für die Auslagerung und Übertragung der Direktzusage im Rahmen der Liquidation hat der Gesetzgeber das Instrument der „Liquidationsdirektversicherung“ mit steuerlicher Flankierung<sup>12,13</sup> geschaffen. Zur Nutzung dieser Regelungen ist ebenfalls Voraussetzung, dass der Gesellschaftsbeschluss zur Liquidation der GmbH vorliegt.

### Liquidationsdirektversicherung – Generelles

Die Übertragung von Versorgungsleistungen im Fall der Liquidation eines Unternehmens ist gesetzlich geregelt<sup>13</sup>. Abschließend für die Übernahme sind Unternehmen der Lebensversicherung oder einer Pensionskasse genannt. Weitere präzisierende Angaben zu Anforderungen an ein Unternehmen der Lebensversicherung (LVU) oder einer Pensionskasse sind nicht genannt. Die zwischen der GmbH und dem Lebensversicherungsunternehmen geschlossene Übernahmevereinbarung entpflichtet die Gesellschaft und verpflichtet das LVU final zur Erbringung der vereinbarten garantierten Leistung gegenüber dem Versorgungsanwärter.

Die Übernahmevereinbarung einer Direktzusage stellt aus-

6 § 74 Abs. 1 GmbHG.

7 § 26 FamFG.

8 § 74 Abs. 2 GmbHG.

9 § 6a EStG.

10 BIRLiG aus 1986.

11 BFH, Beschluss vom 9.6.1997 – GrS 1/94 –, BetrAV 199 27; BFH, Urteil vom 15.10.1997 – I R 58/93 –, BetrAV 1998 S. 53.

12 § 3 Nr. 65b EStG.

13 § 3 Nr. 65b EStG.

schließlich auf die garantierten tariflichen Leistungen eines LVU ab. Zur Kalkulation der garantierten Leistungen werden die versicherungsmathematischen Grundlagen des durch den der Aufsicht vorzulegenden Geschäftsplans verwandt<sup>14</sup>.

Als wesentliche Kalkulationsgrundlage seien genannt:

- garantierter Rechnungszins 1,75%<sup>15</sup>
- Generationensterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R)

## Insolvenzversicherung generell

Mit der Übertragung einer Direktzusage auf eine Liquidationsdirektversicherung und der dann folgenden Liquidation der GmbH kommt der insolvenzrechtlichen Betrachtung des LVU eine deutlich konkretere Betrachtung zu. Liquidationsdirektversicherungen unterliegen nicht der Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein VVaG.

Daher rückt die Frage einer Insolvenz des LVU für den künftigen Versorgungsempfänger deutlich in den Vordergrund. LVU müssen seit 2004 einem Sicherungsfonds angehören. Dessen Aufgabe ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Zu diesem Zweck sorgt er für die Weiterführung der Verträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens. Die Aufgaben und Befugnisse eines Sicherungsfonds für die in § 124 Abs. 1 VAG genannten LVU wurden der Protektor Lebensversicherungs-AG als „beliehenes Unternehmen“ übertragen.

Zweck der Gesellschaft ist die Sanierung von Versicherungsbeständen des selbst abgeschlossenen Geschäfts notleidender Lebensversicherungsgesellschaften, die der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegen. Im Rahmen dieses Zwecks ist Gegenstand der Gesellschaft der unmittelbare und mittelbare Betrieb von Lebensversicherungen in allen ihren Arten einschließlich Kapitalisierungsgeschäften, sowie solche Geschäfte, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Lebensversicherungsbestände zu übernehmen und übernommene Versicherungsbestände zu verwalten sowie ganz oder teilweise wieder weiter zu übertragen. Sie ist ferner berechtigt, die Wahrnehmung der Funktionen ihres Geschäftsbetriebs ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, als beliehenes Unternehmen gemäß § 127 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu übernehmen und auszuüben. Die Gesellschaft tritt im Falle der Beleihung gemäß § 127 Abs. 1 VAG in die Rechte und Pflichten des Sicherungsfonds ein.

## Ausländische Versicherer

Für den Abschluss einer Liquidationsdirektversicherung ist es entscheidend, dass die durch das LVU übernommenen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag kongruent der Höhe und der Laufzeit entsprechend refinanziert sind. Die Einrechnung von Überschussanteilen, die für die Zukunft nicht garantiert sind, verbietet sich daher. Die jederzeitige Erfüllbarkeit des abgeschlossenen Vertrages wird durch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften sichergestellt. So muss die Kapitalanlage in den Händen des Versicherers verbleiben. Diese wird laufend von einem unabhängigen Treuhänder überwacht. Des Weiteren sind in Deutschland zugelassene

LVU verpflichtet, einem Sicherungsfonds beizutreten. All diese Merkmale erfüllt ein ausländische LVU, das im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie seine Produkte in Deutschland anbietet, nicht. Dies hat für eine Liquidationsdirektversicherung die Folge, dass die übernommene Pensionszusage nicht final die GmbH entlastet, mit der formalen Konsequenz, dass diese nicht liquidiert werden kann. Hier würden Eventualverbindlichkeiten in der GmbH-Bilanz verbleiben, sodass diese keine testierte „leere“ Schlussbilanz vorlegen kann.

Damit scheiden zwei Lebensversicherungstypen für eine Liquidationsdirektversicherung aus

- ausländische Anbieter ohne Zulassung für den Geschäftsbetrieb in Deutschland
- fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungstarife, da hier keine versicherungsförmige lebenslängliche Garantie der zugesagten und zu übernehmenden Leistungen darstellbar ist.

Wie schon erwähnt, werden bei der Übernahmevereinbarung ausschließlich die garantierten Werte zugrunde gelegt; Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberücksichtigt. Diese dürfen durch das Lebensversicherungsunternehmen für die Zukunft nicht garantiert werden. Sie können jedoch ohne steuerliche Restriktionen bei den Zahlungen an den Versorgungsempfänger mit ausgekehrt werden. Hinsichtlich der anfallenden Überschussanteile zwischen dem Termin der Übertragung und der Fälligkeit der Rente können die erwirtschafteten Leistungen aus der Überschussbeteiligung sowohl zur Leistungserhöhung als auch zur Rückzahlung an die GmbH verwendet werden.

## Liquidationsdirektversicherung bei LVU oder Pensionskasse?

Finales Auswahlkriterium für eine Liquidationsdirektversicherung ist die Absicherung des Deckungsstocks durch Protektor – der gesetzlich vorgeschriebenen Auffanglösung der Lebensversicherungswirtschaft. Da bis auf eine<sup>16</sup> Pensionskasse keine als Gesellschafter von Protektor fungiert, verbleibt ein Unternehmen der Lebensversicherung als Träger der zu übernehmenden Versorgungsansprüche übrig.

Weitere gesetzliche Anforderungen<sup>17</sup> an die Ausgestaltung einer Liquidationsdirektversicherung sind

- Verwendung der Überschussanteile zur Rentenerhöhung
- Keine Abtretung, Beleihung oder Kündigungsmöglichkeit der Liquidationsdirektversicherung durch den Versorgungsempfänger möglich.

Strittig war in der Vergangenheit, ob auch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer in diese Regelungen mit einbeziehen sind. Im Rahmen der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes erfolgte eine Änderung dieser Sichtweise, da durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) grundsätzlich die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen, auch außerhalb von Liquidationsfällen, zugelassen wurde.

## Anwendung auf Gesellschafter-Geschäftsführer

Ursprünglich vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass bei einer Unternehmensliquidation die Versorgungszusage des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nicht von der steuerlichen Begünstigung des § 3 Nr. 65 EStG erfasst werde. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unterliege insgesamt nicht den Schutzvorschriften

<sup>14</sup> § 11 VAG.

<sup>15</sup> Stand: Anfang 2014.

<sup>16</sup> Pensionskasse des Deutschen Roten Kreuzes.

<sup>17</sup> § 4 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG.

des Betriebsrentengesetzes. Allerdings teilte das Finanzministerium NRW mit Schreiben vom 7.11.2011 mit, das nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nunmehr keine Bedenken gegen eine generelle Einbeziehung von Gesellschafter-Geschäftsführern in die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 65 Satz 2 EStG bestehe. Das Finanzministerium NRW begründet seine Auffassung damit, dass verhindert werden sollte, dass Unternehmen ausschließlich wegen bestehender Versorgungsverpflichtungen weitergeführt werden müssen. Eine enge Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift<sup>18</sup> widerspräche diesem arbeitsrechtlichen Ziel. Deshalb sei die Steuerbefreiungsvorschrift weit auszulegen. Sie erfasse somit auch die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zur Übertragung auf eine Liquidationsdirektversicherung vorliegen.

## Bilanzielle Folgen für die GmbH

Die GmbH zahlt einen Einmalbeitrag an das Lebensversicherungsunternehmen. Dieser stellt betriebliche Ausgabe dar. Gleichzeitig werden wegen Wegfalls der Verpflichtung der GmbH die gebildeten Pensionsrückstellungen gewinnerhöhend aufgelöst. Die gebildeten und jetzt vollständig aufgelösten Pensionsrückstellungen – unabhängig von der Höhe des gezahlten Einmalbeitrages an die Liquidationsdirektversicherung – lösen damit keine Körperschaftsteuerzahlung bei der GmbH aus.

## Steuerliche Fragen

Steuerlich führt die Verpflichtungsübernahme aus Anlass der Liquidation gemäß § 4 BetrAVG durch ein LVU dazu, dass der von der GmbH zur Finanzierung der Verpflichtungsübernahme gezahlte Einmalbetrag für den Arbeitgeber steuerlich abzugsfähig ist.

Die Beitragszahlung an das LVU führt bei dem Versorgungsberechtigten zu keinem lohnsteuerpflichtigen Zufluss<sup>19</sup>. Entsprechendes gilt bei der Umwandlung und Einbringung einer bestehenden Rückdeckungsversicherung.

Die im Leistungsfall von der Liquidationsdirektversicherung zu erbringenden Rentenleistungen stellen dagegen nachträgliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit dar und sind in voller Höhe zu versteuern<sup>20</sup>.

## Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Fällige Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen – unabhängig von dem gewählten Durchführungsweg – bei gesetzlich Krankenversicherten der Beitragspflicht zum Gesundheitsfonds und der Pflegeversicherung<sup>21</sup>. Dabei sind die Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze<sup>22</sup> von dem Versorgungsempfänger alleine zu entrichten. Bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten werden weitere rentenähnliche Einkünfte zur Beitragsbemessung herangezogen.

Die Übertragung der Aktiva durch die GmbH an ein Unternehmen der Lebensversicherung löst keine Lohnsteuerzahlung durch den Versorgungsanwärter aus<sup>23</sup>. Damit wird bei der Übertragung auch keine Beitragszahlung zum Gesundheitsfonds und der Pflegeversicherung fällig. Erst die spätere Rentenzahlung führt – bis zur jeweiligen aktuellen Beitrags-

bemessungsgrenze – zur Beitragspflicht zum Gesundheitsfonds und der Pflegeversicherung in Höhe des vollen aktuellen Beitragssatzes.

## Pensionszusage im Detail

Zugesagt wurden Alters- und Hinterbliebenenleistungen. Die Höhe der Altersrente wird mit € 1.219,45 monatlich<sup>24</sup> angegeben. In der Pensionszusage fehlt eine explizite Vereinbarung über die Berechnung der Altersrente bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Versorgungsanwärters. Dies ist lediglich für den Fall der Berufsunfähigkeit getroffen worden.

Es ist eine Dynamisierung der fälligen Altersrente entsprechend dem Lebenshaltungsindex vereinbart. Bei den weiteren Aussagen und Berechnungen wird von einer monatlichen Altersrente von € 1.219,45 zum Altersrentenbeginn ausgegangen. Die nicht bezifferte Rentensteigerung wird aus den Gewinnanteilen der Liquidationsdirektversicherung dargestellt.

## Refinanzierung der Zusage – bestehende Rückdeckungsversicherung

Zur Refinanzierung der erteilten Pensionszusage hat die GmbH eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Diese wird am 1.12.2018 fällig. Versichert ist eine Kapitalzahlung in Höhe von € 121.224 zuzüglich der Überschussbeteiligung. Gemäß dem vorliegenden Schreiben des LVU könnte die Gesamtleistung am 1.12.2018 bei rd. € 136.554 liegen. Eine verbindliche Rentenoption für eine Altersrente ist nicht vereinbart.

Außerdem ist – entsprechend der Pensionszusage – eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit einer Berufsunfähigkeitsrente mit versichert.

Eine Hinterbliebenenrente ist in der Rückdeckungsversicherung nicht mit versichert. Da der Versorgungsempfänger geschieden ist, stellt dies aktuell im Leistungsfall für die GmbH kein Problem dar.

Bei der anstehenden Neuordnung ist der weggefallene Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente sowie die aufgrund des Lebensalters des Versorgungsanwärters und der verbleibenden Restlaufzeit außen vor bleibende Berufsunfähigkeitsrente jedoch durch eine wertgleiche Umrechnung in eine höhere Altersrente zu berücksichtigen, mit der Folge, dass sich die Höhe der auszulagernden Altersrente und damit der zu zahlende Einmalbeitrag für die Liquidationsdirektversicherung entsprechend erhöht.

## Zeitplan und Reihenfolge einer Übertragung

Für die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen im Rahmen des geplanten Liquidationsverfahrens sind folgende Schritte erforderlich:

- Beschluss der Gesellschafter zur Liquidation der GmbH, Eintragung in das Handelsregister
- Festlegung des Umfangs und der Höhe der auszulagernden Versorgungsverpflichtungen
- Gesellschafterbeschluss bei einem notwendigen gesellschaftsrechtlichen Verzicht auf Teile der Versorgungszusage
- Kündigung der bestehenden Rückdeckungsversicherung
- Freigabe der bestehenden Verpfändung mit Angabe des Zahlungsweges durch den Pfandgläubiger
- Abschluss der Liquidationsdirektversicherung
- Überweisung des erforderlichen Einmalbeitrages an die Liquidationsdirektversicherung.

18 § 3 Nr. 65 EStG.

19 S. Rz. 20.

20 Vgl. § 19 Abs. 1 und 2 EStG i.V.m. § 3 Nr. 65 Satz 3 EStG.

21 § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V.

22 2014: € 3.629,17 monatlich.

23 § 3 Nr. 65 EStG.

24 Die Pensionszusage liegt dem Verfasser vor.

## Konkrete Umsetzung in eine Liquidationsdirektversicherung

Die bestehende Rückdeckungsversicherung wird mit Zustimmung des Pfandgläubigers gekündigt und als Einmalbeitrag für die Liquidationsdirektversicherung verwendet.

Der wegen Scheidung weggefallene Witwenrentenanspruch des Versorgungsanwärters und die nicht mit übertragene Berufsunfähigkeitsrente werden in eine wertgleiche Altersrente umgerechnet<sup>25</sup>. Die genannte Altersrente von € 1.219,45 erhöht sich damit um € 232,55 auf insgesamt monatlich € 1.452. Dies ist auch in dem Gesellschafterbeschluss zur Liquidation aufzunehmen.

Der Gesamtaufwand für die Liquidationsdirektversicherung beträgt dann € 376.000 und wird – teilweise – aus dem vorhandenen Rückkaufwert der Rückdeckungsversicherung refinanziert. Als Kalkulationsgrundlage wurde eine aufgeschobene Rentenversicherung mit einem garantierten Zins von 1,75% ohne jegliche Rückgewähr im Todesfall herangezogen. Die erwirtschafteten Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen ab Rentenbeginn die zu zahlende Altersrente. Damit bildet die abzuschließende Liquidationsdirektversicherung 1:1 die erteilte Pensionszusage ab. Nach Rentenbeginn wird die Rente jährlich um einen nicht garantierten Prozentsatz laufend erhöht.

## Melderechtliche Pflichten des LVU

Mit der Übernahme der Versorgungsverpflichtung in eine Liquidationsdirektversicherung gehen auch die Meldepflichten bei Auszahlung an den Versorgungsempfänger für die Besteuerung und Verbeitragung der fälligen Leistungen auf das LVU über.

## Anlagegrundsätze für die Liquidationsdirektversicherung

Der Einmalbeitrag für eine Liquidationsdirektversicherung wird in dem Deckungsstock des LVU gem. den Anlagevorschriften<sup>26</sup> des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt. Die Beaufsichtigung dieses Vermögens erfolgt zum einen durch einen von dem LVU unabhängigen Treuhänder<sup>27</sup>, zum anderen durch die laufende Überwachung durch die Bafin.

Die Anlage erfolgt durch die Mischung und Streuung der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge. Daher sieht das Betriebsrentengesetz auch keine gesetzliche Insolvenzversicherung durch den PSVaG für die von einem LVU übernommene Versorgungsverpflichtung vor.

## Zusammenfassung

Die Liquidation einer GmbH ist mit einer Vielzahl von Fragestellungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer verbunden. Insbesondere das „Loslassen“ des eigenen Betriebs stellt dabei eine hohe Entscheidungshürde dar. Die Übertragung und Auslagerung der eigenen betrieblichen Altersversorgung zeigt in vielen Fällen dem Gesellschafter-Geschäftsführer erstmals deutlich auf, was der eigene Betrieb wert ist und wie sich unterlassene Beratung und Investition in den vergangenen Jahren heute in einem schmerzhaften Verzicht auf Teile der Altersversorgung auswirken.

<sup>25</sup> Berechnungstichtag: 1.2.2014.

<sup>26</sup> § 54 Abs. 2 VAG.

<sup>27</sup> § 11 b i.V.m. §§ 70 bis 76 VAG.